

Sportverein Rindelbach e.V.



SATZUNG

Fassung vom 03. Februar 2017

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.1. Der im Jahre 1964 gegründete Verein ist unter dem Namen "Sportverein Rindelbach" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. VR 510061) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Ellwangen-Rindelbach.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern den im Rahmen seiner eigenen Mitgliedschaft beim WLSB möglichen Versicherungsschutz.
- 1.6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche wie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 1.7. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Angebot von regelmäßigen sportlichen Übungen und Leistungen sowie Theateraufführungen verwirklicht.
- 1.8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 1.9. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG insbesondere für den Vorstand für seine Vorstandstätigkeit beschließen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 2.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 2.4. Der Beginn der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 2.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Austritt aus einer Abteilung, Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 2.5 Nr. a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
 - a) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
 - b) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Eintritt bestimmten Regelungen entsprechend.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - i. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - ii. oder die Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu. Der Gesamtausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Beiträge

- 4.1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4.3. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

- 4.4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4.5. Der Gesamtausschuss kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4.6. Die Beiträge werden in voller Höhe stets zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
- 4.7. Der Einzug der Beiträge erfolgt jeweils halbjährlich zum 10.04. und 10.10. Der Gesamtausschuss kann eine abweichende Regelung hinsichtlich des Beitragseinzugs beschließen.
- 4.8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2. Die Mitglieder sind berechtigt, während den festgelegten Übungszeiten die Einrichtungen des Vereins zu benützen und in allen Abteilungen, soweit die Voraussetzungen nach § 14.4 erfüllt werden, Sport zu treiben.
- 5.3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Hauptversammlung
- 6.2. der Gesamtausschuss
- 6.3. der Vorstand

7. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

8. Hauptversammlung

- 8.1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Stadt Ellwangen und auf

der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- 8.2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben.
- a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 8.3. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 8.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden - zu unterschreiben.

9. Gesamtausschuß

- 9.1. Dem Gesamtausschuß gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter und Jugendleiter
 - c) ein Vertreter der passiven Mitglieder
 - d) der Gesamtjugendleiter
 - e) die Ausschuss-Beisitzer (bis zu 5)
- 9.2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 9.3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Mitglieder zu bestellen sind (rollierendes Wahlsystem). Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn er tritt von seinem Amt zurück. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuß einen

Nachfolger/in, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

9.4. Dem Gesamtausschuß obliegt:

- a) die Beratung und Kontrolle des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) die Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€
- d) die Beschlussfassung eines Präventionskonzeptes, in welchem konkrete Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutze und Wohle der Kinder und Jugendlichen im Verein festgeschrieben werden
- e) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- f) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
- g) die Aufgabenbereiche:
 - Breiten- und Freizeitsport,
 - Leistungs- und Wettkampfsport,
 - Jugendpflege,
 - Fragen der Sportanlagen
 - Durchführung von Veranstaltungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Überwachung der Einhaltung der Satzung

9.5. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes lädt zur Gesamtausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

9.6. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.

9.7. Die Gesamtausschusssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.8. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 8.6 entsprechend.

10. Vorstand

10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

10.2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufgabenbereiche:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- 10.3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 10.4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind bis zu einer Geschäftssumme von 10.000,00 € je einzelvertretungsberechtigt, ab einer Geschäftssumme von 10.000,01 € besteht gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung. Ist eine der beiden Positionen unbesetzt, tritt die nächste noch nicht vertretungsberechtigte Person der in 10.1 unter a) bis d) genannten an diese Stelle.
- 10.5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € der Zustimmung des Gesamtausschusses.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 10.8. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 8.6 entsprechend.

11. Ordnungen des Vereins

- 11.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein
- a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Wahlordnung
 - c) eine Finanzordnung
 - d) eine Jugendordnung
 - e) eine Ehrungsordnung
 - f) eine Rechts- und Verfahrensordnung,
- welche vom Gesamtausschuß zu beschließen sind, geben.

12. Ordnungsmaßnahmen

- 12.1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
- a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 250€

- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Ausschluss.
- 12.2. Das Nähere kann eine Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

13. Kassenprüfer

- 13.1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen. Die Wahl erfolgt nach dem rollierenden Wahlsystem, vgl. § 9.3.
- 13.2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen und des Vereinsheims sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 13.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 13.4. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 13.5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

14. Abteilungen

- 14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 14.2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 14.3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters und des Jugendleiters sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Wahl erfolgt nach dem rollierenden Wahlsystem, vgl. § 9.3. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt die Einberufungsvorschrift des § 8 der Satzung entsprechend.
- 14.4. Die Abteilungsversammlung kann selbständig eigene abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen beschließen. Der erste Vorsitzende ist zu jeder Abteilungsversammlung rechtzeitig einzuladen. Bei Verhinderung kann er einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes benennen.
- 14.5. Der Abteilungsausschuß wird – sofern durch eine Abteilungsordnung nichts anderes festgelegt wird - durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, gebildet. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsausschuß ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 14.6. Die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 14.7. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eine eigene Kasse führen, verwalten sie die Mittel selbständig. Diese Aufgabe obliegt dem/der Schatzmeister/in

der jeweiligen Abteilung. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom - Schatzmeister/in des Vereins geprüft werden.

- 14.8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
- 14.9. Die Abteilungen können im Einvernehmen und mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Ordnungen erlassen.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 15.2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Ortsteil Rindelbach zu verwenden hat.

16. Datenschutz

- 16.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
- 16.3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereins-/ Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 16.4. In seiner Vereins-/ Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitglie-

dem und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen (Jagst)

18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 03.02.2017 beschlossen und ändert die bisherige Satzung vom 18.03.2016. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dirk-Michael Wagner
1. Vorsitzender

Benjamin Leidenberger
2. Vorsitzender

Nicole Arbter
Schatzmeisterin

Gerlinde Bacaci
Schriftführerin